



Unternehmenssteuerreform III (USR III)

Erich Ettlin

Partner, Leiter Steuern und Recht
BDO AG, Luzern

Inhaltsübersicht



- Hintergrund
- Ziele
- Steuerliche Massnahmen
- Relevante Massnahmen für KMU-Betriebe
- Zeitplan
- Fazit



Hintergrund



Internationaler Druck: EU / OECD / G20

- Steuerstreit mit EU und USA
- Kampf gegen Steuervermeidung (Base Erosion and Profit Shifting Action Plan)
- Internationale Steuertransparenz
- Globaler Informationsaustausch

3

Ziele



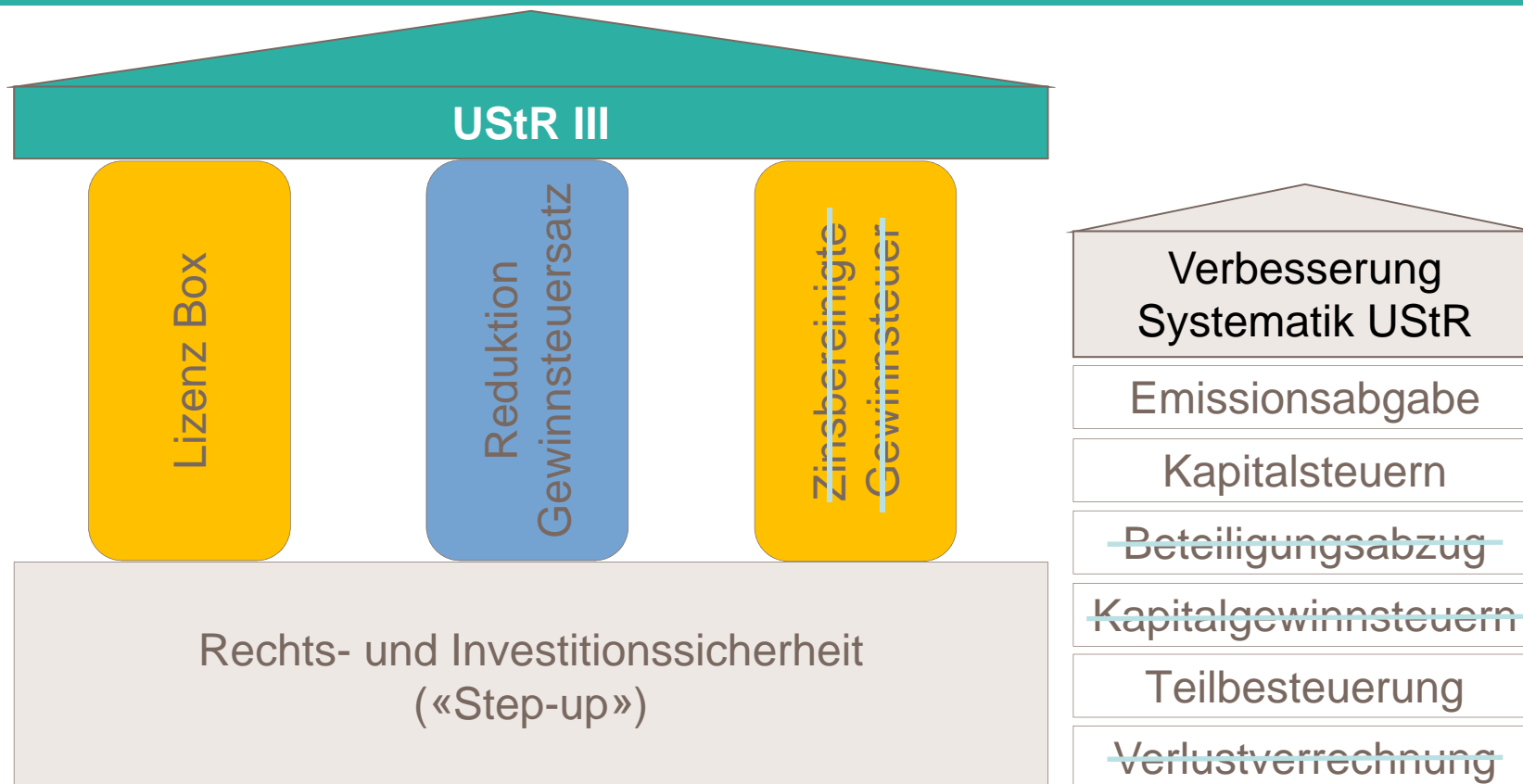
- «Steuerliche Massnahmen zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmensstandortes Schweiz»
(Vernehmlassungsvorlage vom 19. September 2014)
- Drei Teilziele:
 - 1) Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit
 - 2) Internationale Akzeptanz der Gewinnbesteuerung
 - 3) Finanzielle Ergiebigkeit



4

Steuerliche Massnahmen

Abschaffung der kant. Steuerprivilegien, Prinzipalstruktur, Finance Branch



Relevante Massnahmen für KMU-Betriebe



Abschaffung Holdingprivileg

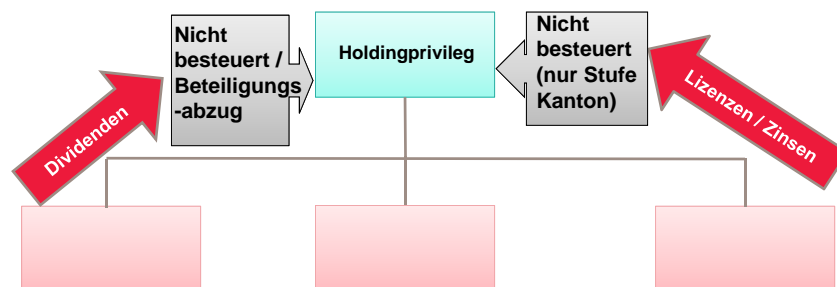
- Betrifft nur Kantons- und Gemeindesteuern
- Durch Beteiligungsabzug werden Dividendenausschüttungen innerhalb des Konzerns (mind. Beteiligungsquote 10%) bereits heute indirekt freigestellt

Fazit:

geplante Abschaffung ist unproblematisch bei reinen Holdinggesellschaften; wenn Holding Gruppe finanziert, ist Struktur ggf. zu überdenken (Zinseinnahmen neu steuerbar)

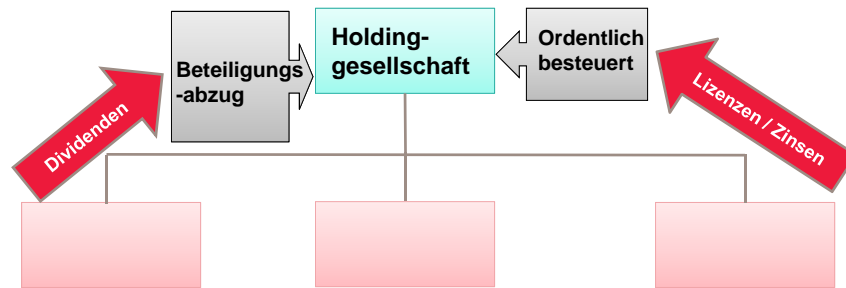
6

Relevante Massnahmen für KMU-Betriebe



7

Relevante Massnahmen für KMU-Betriebe



Abschaffung Holdingstatus

- Beispiel: Akquisitionsholding**

AKTIVEN	TCHF	TCHF	PASSIVEN
UV	1'000	40'000	Fremdkapital
Beteiligung	50'000	1'000	Aktienkapital
		4'213	Reserven
		4'787	Gewinn
TOTAL	51'000	51'000	TOTAL

AUFWAND	TCHF	TCHF	ERTRAG
Zinsen	1'200	6'000	Dividende
Verwaltung	10		
Steuern	3		
Gewinn	4'787		
TOTAL	6'000	6'000	TOTAL

Steuerbelastung bisher

- Bund: NULL → Beteiligungsabzug 100%
- Kanton: Keine Gewinnsteuer, reduzierte Kapitalsteuer TCHF 3

Steuerbelastung mit USR III

- Bund: NULL → Beteiligungsabzug 100%
- Kanton: Gewinnsteuer – NULL → Bet.-Abzug 100%, reduzierte Kapitalsteuer TCHF 3

Relevante Massnahmen für KMU-Betriebe



Anpassungen Kapitalsteuern

- Betrifft nur Kantons- und Gemeindesteuern
- Bisher: reduzierte Kapitalsteuer für Holdings, etc.
- Neu: Entlastung für Anteil Kapital bezogen auf Beteiligungen, Immaterialgüterrechte und Darlehen an Gruppengesellschaften; Kann-Vorschrift!

Reduktion Gewinnsteuersatz

- Kompetenz Kantone

10

Reduktion der Gewinnsteuer Nur bei den Kantonen



- Durchschnitts-Gewinnsteuerbelastung von heute 22 % auf zwischen 13 % und 20 % senken
- Es soll ein Durchschnittswert von ca. 16 % resultieren
- Ca. 1/3 der privilegierten Gesellschaften dürften nachher den Lizenzbox-Status haben
- Mindereinnahmen dadurch ca. CHF 2.2 Mia.
- Ausgleichszahlung Bund an Kantone (über Anteil an Bundessteuer) ca. CHF 0.65 Mia.
- Erhöhung des Anteils von 17 % auf ca. 20.5 %



11

Lizenzbox für Patente (kantonal)



Bisherige Besteuerung vor Steuern von Lizenzträgen

- Holdinggesellschaft → Steuerbelastung 7,83% (Bund)
- Verwaltungs- oder Domizilgesellschaft → Steuerbelastung zirka 8-10%

Künftige Besteuerung vor Steuern einer Lizenzbox

- Ergebnis aus Patent kann kantonal um max. 80% ermässigt werden
- Ergebnis Patent TCHF 1'000 → steuerbar kantonal TCHF 200 / Bund TCHF 1'000
- Steuerbelastung mit heutigen Steuersätzen rund 11-12%

Relevanz für KMU

- Bisher → wenig KMU mit privilegiert besteuerten Lizenzträgen
- Künftig → aufgrund der engen Ausgestaltung der Lizenzbox wird diese - ausser im Pharma-Bereich – eventuell nicht die gewünscht Wirkung haben und die Erzielung von Steuervorteilen für KMU dürfte schwierig sein
- Nur Patente (keine Trademarks, Software, Know-how, etc.)
- Substanzerfordernis (sog. Nexus Ansatz bzw. modifizierter Nexus Ansatz)
- Residualmethode

12

Abschaffung privilegierte Gesellschaften - Step up



- Übergang von der privilegierten zur ordentlichen Besteuerung führt dazu, dass die stillen Reserven, die während des privilegierten Status entstanden sind, der Besteuerung unterliegen
- Deshalb ist eine steuerneutrale Aufwertung möglich (Bericht S. 12)
- Stille Reserven in der Steuerbilanz als versteuerte stille Reserven ausweisen
- Besteuerung der Aufwertung im Rahmen der bisherigen steuerbaren Quote (bei gemischten Gesellschaften) und beim Bund (wenn handelsrechtlich und nicht nur in der Steuerbilanz aufgewertet wird)!
- Abschreibung steuerwirksam über die nächsten 10 Jahre

13

Step up



Bsp. Gemischte in ordentliche Besteuerung

Funktionsweise – Ausgangslage/Berechnung Step up

Ausgangslage

Handelsrechtlicher Gewinn	1'100	
Gewinn Schweiz	100 (Besteuerung zu 20%)	20
Gewinn Ausland	1'000 15% Quote zu 20% besteuert	<u>30</u>
Kantonale Gewinnsteuer		<u>50</u>

Abgeleitet von Beispiel von Oskar Ackermann, StV SO

14

Step up



Berechnung Step up

Gewinn Ausland	1'000
Kapitalisierungssatz	10%
Wert Auslandgeschäft	10'000 (1'000*10%)
Goodwill	10'000 (Wert Auslandgeschäft – EK-Substanz)

- Dieser Goodwill ist in regelmässigen Tranchen à je 1'000 innert 10 Jahre abzuschreiben.

15

Step up



Funktionsweise – zukünftige Besteuerung

Im Zeitpunkt des Verzichts auf das Privileg

Step up im Zeitpunkt der Aufwertung mit dem anwendbaren Satz von 3% (gemischte Gesellschaft) zu versteuern; $10'000 \cdot 3\% = 300$

- Gesellschaft muss in den nächsten 10 Jahren jeweils eine Tranche à 30 von der Gewinnsteuerlast von 300 entrichten.



16

Step up



Folgejahre

Handelsrechtlicher Gewinn Gesellschaft	1'100	
Abzüglich Goodwillabschreibung	-1'000	
Kantonal steuerbarer Gewinn	100	20
	Besteuerung zu 20%	
Zuzüglich Aufgeschobene Steuertranche Step up		<u>30</u>
Kantonale Gewinnsteuerbelastung (wie bisher)		<u>50</u>

17

Relevante Massnahmen für KMU-Betriebe



Anpassungen Kapitalsteuern

- Betrifft nur Kantons- und Gemeindesteuern
- Bisher: reduzierte Kapitalsteuer für Holdings, etc.
- Neu: Entlastung für Anteil Kapital bezogen auf Beteiligungen, Immaterialgüterrechte und Darlehen an Gruppengesellschaften; Kann-Vorschrift!

Reduktion Gewinnsteuersatz

- Kompetenz Kantone; für Zentralschweizer Kantone eher kein Thema, da schon aktuell tiefe Gewinnsteuersätze

18

Erhöhung Teilbesteuerung Dividenden auf 70%



Ausgangslage und Relevanz für KMU

- Heutige ungefähre Steuerbelastung für Dividenden im Kt. SO 21-23%
- Künftige ungefähre Steuerbelastung für Dividenden im Kt. SO 24-26%
- Aktionäre mit Gesellschaften mit überschüssiger Liquidität sollten die Ausschüttung einer Substanzdividende vor Einführung der USR III prüfen



19

Erhöhung Teilbesteuerung Dividenden auf 70%



Beispiel: Dividendenausschüttung im Hinblick auf eine Nachfolgeregelung

- Aktionär mit heutigem Wohnsitz im Kanton SO

Beschreibung	bisher		neu	
Dividendenausschüttung	TCHF	5'000	TCHF	5'000
Teilbesteuerung im Kt. SO (Entlastung 40%)	TCHF	-2'000		
Teilbesteuerung generell (Entlastung 30%)			TCHF	-1'500
Steuerbar	TCHF	3'000	TCHF	3'500
Steuer	TCHF	1'050	TCHF	1'225
in % der Dividendenausschüttung		21%		24,5%
Differenz			TCHF	+175

- Erhöhung Teilbesteuerung auf 70% hat für Aktionäre mit qualifizierten Beteiligungen (10%) negative Auswirkungen

20

FINANZIERUNG



- Ideen in Vernehmlassungsvorlage
- Einstellung von 75 Steuerinspektoren zwischen 2015 bis 2018 (gestaffelt)
- Pro Inspektor bei MWST: CHF 545'000 Nachbelastung, pro Inspektor bei Verrechnungssteuer und den Stempelabgaben ca. CHF 7.6 Mio.!
- Total durch Steuerinspektoren ca. CHF 250 Mio.
- Fehlbetrag gem. «Eckwerte» von ca. CHF 1.1 Mia., das durch den ordentlichen Haushalt übernommen wird (Einsparung, Überschüsse)
- Kantone: Kantonsanteil Bundessteuer von 17% auf 20.5%

21

ZEITPLAN



Weiteres Vorgehen

- Botschaft 1. Halbjahr 2015
- Diskussion im Parlament (geplant 2015/2016)
- Referendumsfrist – Abstimmung (2017?)
- In Kraft per 01.01.2017? (ohne Referendum)
- Umsetzung ins kantonale Recht 01.01.2019? (2 Jahre Übergangsfrist)



22

FAZIT



Auswirkungen für KMU

- Wegfall Holdingprivileg hat keine negativen Auswirkungen bzgl. Dividendenerträge, aber ggf. sind Finanzierungsstrukturen zu überdenken
- Beabsichtigte Erhöhung der Teilbesteuerung von Beteiligungserträgen haben für KMU Inhaber negative Konsequenzen
- Zur Zeit besteht keine akute Handlungsnotwendigkeit, die politische Diskussion ist aber aufmerksam zu verfolgen!

23